

An den
Bürgermeister
der Stadtgemeinde
2630 Ternitz

Anmeldung einer Veranstaltung

die gemäß § 4 NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, i.d.g.F.,
in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fällt.

1) Veranstalter ¹⁾:

- Name:
- Anschrift:
.....
- Geb.am: in:
- Staatsbürgerschaft:
- Telefon:
- Mail:

Ansprechperson ²⁾:

- Name:
- Anschrift:
.....
- Geb.am: in:
- Staatsbürgerschaft:
- Telefon:
- Mail:

2) Veranstaltung:

- Bezeichnung:
- Beschreibung/Gegenstand der Veranstaltung:.....
.....
- Ort der Veranstaltung:
- Genaue Bezeichnung der Veranstaltungsbetriebsstätte:
.....
- Name und Anschrift des Eigentümers:
.....
- Zeitraum der Veranstaltung:
 - am (1.Tag): / von bis
 - Erwartete Gesamtbesucheranzahl:
 - am (2.Tag): / von bis
 - Erwartete Gesamtbesucheranzahl:
 - am (3.Tag): / von bis
 - Erwartete Gesamtbesucheranzahl:
- Höchstzahl der Besucher ³⁾:

¹⁾ Jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft.
²⁾ Die namhaft gemachte Ansprechperson muss eigenberechtigt und verlässlich sein. Ist der Veranstalter eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine Erwerbsgesellschaft, so muss jene Person, die zur Vertretung nach außen berufen ist, eigenberechtigt und verlässlich sein. In allen Fällen muss der Veranstalter oder die namhaft gemachte Ansprechperson während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein und trägt die Verantwortung für die Durchführung derselben.
³⁾ Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig (täglich) die Veranstaltung besuchen können.

3) Folgende Nachweise liegen bei:

- Nachweis der Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte ⁴⁾ (samt aller Beilagen, die für die Bewilligung notwendig waren) gegebenenfalls einen Überprüfungsbefund oder einen entsprechenden Nachweis, dass keine Bewilligung für die Betriebsstätte notwendig ist.
- Bei Veranstaltungen in Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen, oder bei Nutzung von technischen Geräten (z.B. Schaukeln, Riesenräder, etc.) durch Besucher eine gültige Zertifizierung des Zeltes (der mobilen Einrichtung, des technischen Geräts), bzw. eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes (oder der mobilen Einrichtung bzw. technischen Geräts) für den Veranstaltungszweck.
- Maßstabgetreuer Lageplan der Veranstaltungsbetriebsstätte, in dem die allseitige Zufahrtsmöglichkeit für Feuerlöschfahrzeuge ersichtlich ist.
- Ein sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnisches Konzept, welches einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung gewährleisten.
- Eine Darstellung der Verkehrssituation, erforderlichenfalls unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes.
- Bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft.
- Nachweis des Bestehens einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. ⁵⁾
- Erklärung des Veranstalters über die Einhaltung des NÖ Jugendgesetzes (speziell § 18) zum Schutze der Jugend. ⁶⁾

Ich erkläre mit Unterzeichnung dieses Ansuchens, alle Angaben gewissenhaft und richtig gemacht zu haben, das NÖ Veranstaltungsgesetz (auf die §§ 3 (Veranstalter, Verantwortlichkeit) und 11 (Durchführung der Veranstaltung) wird besonders hingewiesen), vollinhaltlich zu kennen und alle sicherheitsrelevanten Bau- und bautechnischen Bestimmungen einzuhalten.

Ternitz, am

.....
Stempel und Unterschrift

GEBÜHREN / VERWALTUNGSABGABEN

| | Sonstige Veranstaltungen | | Veranstaltungen im Umherziehen | |
|--------------------|--------------------------|-----------------|--------------------------------|-----------------|
| | bis 3 Tage | mehr als 3 Tage | bis 3 Tage | mehr als 3 Tage |
| Gebühr: | <input type="checkbox"/> | € 14,30 | <input type="checkbox"/> | € 14,30 |
| Verwaltungsabgabe: | <input type="checkbox"/> | € 47,70 | <input type="checkbox"/> | € 23,80 |
| Gesamt: | | € 62,00 | | € 38,10 |
| | | | | € 50,00 |

wurde unter Zl.: /2021 entrichtet

Entgegengenommen:

⁴⁾ Entfällt, 1.) wenn die Veranstaltungsbetriebsstätte nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig ist und bereits baubehördlich bewilligt wurde, wenn der Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst (z.B. Stadthalle, Kulturhäuser, Veranstaltungshallen), oder 2.) wenn die Veranstaltungsbetriebsstätte bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurde, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind.

⁵⁾ Nur bei Veranstaltungen, bei denen die Höchstzahl der Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können, die Zahl 500 übersteigt und bei Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist, wie z.B. bei der Verwendung von technischen Geräten, wie Schaukeln, Rutschbahnen, Autodromen, etc. oder Motorsportveranstaltungen.

⁶⁾ Nur notwendig, wenn die Ausschank von Alkohol *nicht* über einen Gastgewerbebetrieb erfolgt.

Informationsblatt

Am **1. Jänner 2007** ist das neue NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070-0, in Kraft getreten. Vom Veranstalter sind im Besonderen nachstehende Punkte zu beachten.

Veranstaltungen nach dem Veranstaltungsgesetz (§ 1):

Dieses Gesetz gilt für öffentliche Veranstaltungen, wie öffentliche Theatervorstellungen und Filmvorführungen sowie alle Arten von öffentlichen Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen.

Öffentlich:

Öffentlich sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind (nicht öffentlich sind z.B. private Geburtstags- und Hochzeitsfeiern).

Ausnahmen (§ 1, Abs.4):

Das Gesetz sieht zahlreiche Ausnahmen vor. Nachstehend eine demonstrative Aufzählung:

- Veranstaltungen von politischen Parteien im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches
- Veranstaltungen zur Religionsausübung
- Veranstaltungen die unter das Vereins- oder Versammlungsgesetz fallen
- Veranstaltungen in gewerbebehördlich genehmigten Gastgewerbebetriebsanlagen in dem dafür vorgesehenen und genehmigten Umfang
- Vorträge, Kurse, Vorlesungen, Ausstellungen und Filmvorführungen, die überwiegend wissenschaftlichen, Unterrichts- oder Volksbildungszwecken dienen
- Veranstaltungen von Schulen und dgl. im Rahmen ihrer Einrichtung
- Veranstaltungen die im Volksbrauchtum verankert sind
- Sportveranstaltungen, die ihrer Art nach eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen

Detaillierte Auskünfte zu den Ausnahmen können im NÖ Veranstaltungsgesetz nachlesen werden.

Veranstalter, Verantwortlichkeit (§ 3):

- Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft
- Der Veranstalter muss eigenberechtigt und verlässlich sein
- Der Veranstalter ist für die Betriebs- und Nutzungssicherheit der Veranstaltungsbetriebsstätte sowie für die vorschrifts- und ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich
- Der Veranstalter muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein

Anmeldung – Zuständigkeit (§ 4):

| Gemeinde | Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat) | Landesregierung |
|---|--|--|
| -) Veranstaltung nur in einer Gemeinde -) Bis 3.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können Anmeldefrist : 4 Wochen vor der Veranstaltung | -) Veranstaltung erstreckt sich über mehrere Gemeinden -) Ab 3.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können Anmeldefrist : 8 Wochen vor der Veranstaltung | -) Veranstaltung erstreckt sich über mehrere Bezirksverwaltungsbehörden -) Über 50.000 Besucher, die gleichzeitig die Veranstaltung besuchen können Anmeldefrist : 8 Wochen vor der Veranstaltung |

Inhalt der Anmeldung (§ 5):

Die Anmeldung hat zahlreiche durch das Gesetz vorgegebene Angaben zu enthalten (siehe Rückseite Anmeldeformular).

Auszugsweise einige Punkte der Anmeldung:

- Genaue Angaben über den Veranstalter
- Angaben über die Veranstaltungsbetriebsstätte
- Zeitraum der Veranstaltung
- Bezeichnung und Gegenstand der Veranstaltung
- Zertifikate über Zelte oder ähnliche Einrichtungen sowie technische Geräte
- Sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnisches Konzept
- Haftpflichtversicherung (wenn die Höchstzahl der Besucher 500 übersteigt)

- Bei Veranstaltungen im Freien ein Konzept zur Vermeidung sanitärer Übelstände und ein Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft (Lärmschutzverordnung!)
- Angaben über die Besucherzahl
- Verkehrskonzept

Inhalt der Anmeldung bei Veranstaltungen in Veranstaltungssälen:

Findet die Veranstaltung in einer baubehördlich bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätte (z.B. Stadthalle, Kulturhaus, etc.) statt, sind folgende Beilagen ausreichend:

- Nachweis einer Haftpflichtversicherung wenn bei der Veranstaltung die Höchstzahl der Besucher 500 übersteigt
- Erklärung zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wenn der Ausschank von Alkohol nicht über einen Gastgewerbebetrieb erfolgt
- Je nach Art der Veranstaltung *kann* von der Behörde zusätzlich ein sicherheits-, brandschutz- und rettungstechnisches Konzept angefordert werden

Auflagen:

Zur Vermeidung erheblicher Gefährdungen oder nachteiliger Auswirkungen können dem Veranstalter von der Behörde mit Bescheid Auflagen erteilt werden, wie z.B.:

- Zeitliche Beschränkungen
- Zutrittsverbot für bestimmte Besucher (Alkohol- oder Drogeneinfluss)
- Zutrittsverbot für Besucher, die z.B. Wurfgeschosse, Feuerwerkskörper, Rauchbomben udgl. mitführen und sich weigern, diese abzugeben
- Untersagung der Mitnahme von alkoholischen Getränken
- Ausschank von Getränken nur in ungefährlichen Behältern
- Alkoholverbot
- Sicherheitsdienst
- Einhaltung von Lautstärkengrenzen bei Musikdarbietungen

Ankündigung von Veranstaltungen (§ 9):

Schriftliche Ankündigungen (Plakate, etc.) von Veranstaltungen müssen sichtbar den Namen und den Wohnsitz oder derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort des Veranstalters enthalten (meist Vereinssitz).

Eignung der Veranstaltungsbetriebsstätte (§ 10):

Veranstaltungen dürfen nur in geeigneten, von der Behörde bewilligten Veranstaltungsbetriebsstätten (auch ein unbebautes Grundstück kann Veranstaltungsbetriebsstätte sein!) durchgeführt werden (siehe Formular „Antrag auf Bewilligung einer Veranstaltungsbetriebsstätte“).

Keiner Bewilligung bedürfen Veranstaltungsbetriebsstätten,

1. die nach der NÖ Bauordnung 1996 bewilligungspflichtig sind und bereits baubehördlich bewilligt wurden, wenn der bewilligte Verwendungszweck die Durchführung der geplanten Veranstaltung umfasst,
2. die bereits innerhalb der letzten fünf Jahre von der zuständigen Behörde für gleichartige Veranstaltungen bewilligt wurden, wobei die in diesem Verfahren erteilten Auflagen einzuhalten sind oder
3. wenn als Veranstaltungsbetriebsstätte Zelte oder ähnliche mobile Einrichtungen dienen oder die Benutzung technischer Geräte (z.B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u.dgl.) durch den Besucher vorgesehen ist und eine Bescheinigung über die Zertifizierung des Zeltes, der mobilen Einrichtung oder des technischen Geräts durch eine im EWR oder in der Türkei akkreditierte Organisation zur Zertifizierung von Produkten (z.B. TÜV, österreichisches Normungsinstitut) vorgelegt wird oder wenn sie von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes für die betreffende Veranstaltungsart bewilligt wurden. Anstelle der Zertifizierung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung, in der die Veranstaltung stattfindet, kann auch eine aktuelle Bestätigung eines Fachkundigen (Zivilingenieur, Baumeister, etc.) über die Stabilität und Eignung des Zeltes oder der mobilen Einrichtung für den Veranstaltungszweck vorgelegt werden.

Beachten Sie, dass eine Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte bereits bei Veranstaltungsanmeldung vorliegen muss!! Anmeldefrist: 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin!!

Zuständigkeit der Bewilligung von Veranstaltungsbetriebsstätten (§ 10, Abs.3):

Die Zuständigkeit entnehmen sie bitte dem NÖ Veranstaltungsgesetz.

Auf folgende Paragraphen des NÖ Veranstaltungsgesetzes wird besonders hingewiesen:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------------------|
| § 3 Veranstalter, Verantwortlichkeit | § 11 Durchführung der Veranstaltung |
| § 12 Untersagung und Abbruch | § 15 Überwachung |